

sozialen Konsequenzen so zu konfrontieren, daß die soziale Erkenntnis der Bedeutung des Verhaltens noch entscheidungswirksam werden kann. In der Phase der Entschlußfassung (d. h. auf der voluntativen Ebene) zeigt sie sich schließlich darin, daß der Handelnde trotz aller Erkenntnisse unfähig ist, sein Verhalten nach diesen Erkenntnissen zu bestimmen, daß er vielmehr seinen Trieben ausgeliefert ist, die ihn unwiderstehlich zur Tat drängen und zwingen.

Bei komplizierten Vorgängen, bei denen es sich erst im Verlauf der Verwirklichung des geplanten, sozial an und für sich evtl. nicht einmal negativen Verhaltens herausstellt, daß auch ein strafrechtlich relevantes Ergebnis erzielt werden könnte, kann sich die fehlende Zurechnungsfähigkeit auch erst in dem den Handlungsprozeß als Aufmerksamkeit begleitenden Willensbestimmungsprozeß bemerkbar machen. Es ist daher notwendig, bei Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit den gesamten Entscheidungs- und Handlungsprozeß, soweit er die psychische Aktivität des Handelnden betrifft, zu untersuchen.

Die Zurechnungsunfähigkeit des Handelnden ist jedoch nicht lediglich auf die psychische Seite des Entscheidungsprozesses bezogen. Sie ist vielmehr auch danach zu bestimmen, welchen objektiven sozialen Wert die geplante Handlung hatte und ob der Handelnde in der Lage war, sein Verhalten nach den sozialen Wertnormen zu bestimmen. Paragraph 15 StGB verweist auf die „Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens“, die von der „Tat berührt“ werden. Es ist daher bei der Prüfung der Zurechnungsunfähigkeit stets zu untersuchen, ob der Handelnde in der Lage war, die sozialen Grundnormen, gegen die er durch sein Handeln verstieß, auch zu erfassen und sich danach willentlich zu bestimmen. Es kommt nicht darauf an, ob er sein Handeln als ein bestimmten Rechtsnormen entweder entsprechendes oder nicht entsprechendes Verhalten qualifizieren konnte — ob er also fähig war, mehr oder minder komplizierte juristisch-logische Denkopoperationen vorzunehmen —, sondern es geht letztlich darum, ob der Handelnde in der Lage war, *der verhaltensbestimmenden Funktion sozialer Grundnormen, die die Tat berühren, Folge zu leisten*. Tötung, Körperverletzung, Vergewaltigung, Gewaltanwendung oder Diebstahl beispielsweise berühren keineswegs nur strafrechtliche Normen und deren Ausgestaltung. Die strafrechtlichen Normen verstehen sich vielmehr nur als spezifischer, die strafrechtliche Verantwortlichkeit betreffender Reflex elementarer Normen des Sozialverhaltens eines Menschen. Bei der Zurechnungsunfähigkeit kann es folglich weniger um die Fähigkeit gehen, ein Verhalten in juristischer Weise zu qualifizieren, als darum, ob der Handelnde fähig war, die *sozialen Normen* als solche und in ihrer verhaltensregulierenden Funktion zu erfassen. Der Handelnde muß durch den sozialen Inhalt dieser Normen, die ja im Prinzip nichts anderes als mehr oder minder einfache Lebensregeln sind, ansprechbar gewesen sein.

Da es innerhalb dieser dem Strafrecht zugrunde liegenden Lebensregeln trotz aller prinzipieller Einfachheit und Klarheit dennoch Abstufungen gibt, verweist § 15 StGB darauf, daß es nicht schlechthin um die Ansprechbarkeit des Menschen durch die sozialen Grundnormen an und für sich, sondern um die Ansprechbarkeit durch die *von der „Tat“* berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens geht.